

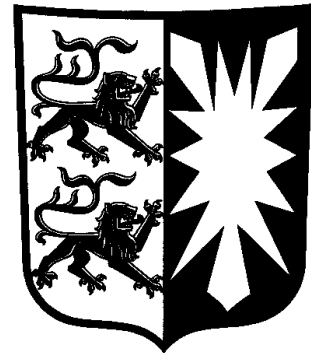
## Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

### Aktenzeichen: 4 Sa 170/10

5 Ca 780/08 ArbG Lübeck  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 12.08.2010

gez. ...  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**pp.**

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 12.08.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 10.03.2010 – 5 Ca 780/08 – teilweise abgeändert:

1. Das Versäumnisurteil vom 02.09.2008 – Arbeitsgericht Lübeck 5 Ca 780/08 – wird aufgehoben und die Klage abgewiesen, soweit die Klägerin Feststellung begehrt, dass die Kündigung des Beklagten vom 28.02.2008 ihr gegenüber unwirksam ist.
2. Ziffer 2 des Urteils des Arbeitsgerichts Lübeck vom 10.03.2010 – 5 Ca 780/08 – wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Klagantrag abgewiesen wird, soweit er über einen Betrag in Höhe von 613,87 € netto hinausgeht.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt 14 % der Kosten des Rechtsstreits, die Klägerin 86 % (beide Rechtszüge).

Die Revision wird für beide Parteien nicht zugelassen.

---

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

---

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer von dem Beklagten ausgesprochenen fristlosen Kündigung und weiterhin um Lohnansprüche bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Die 1950 geborene Klägerin trat am 2. Januar 2003 auf der Grundlage des Anstellungsvertrages vom 10. Dezember 2002/ 13. Januar 2003 (Bl. 4 – 7 d. A.) als Bürokraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 24 Stunden in die Dienste des Beklagten ein. Sie erhielt dafür zuletzt monatlich eine Vergütung in Höhe von 1.100,00 EUR brutto zuzüglich eines monatlichen Betrages zur betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 180,00 EUR.

Der Beklagte ist auf der Basis eines Handelsvertretervertrages für die A. B- und V.-AG tätig. Diese vertreibt die Produkte der A. V.-AG sowie der A. L.-AG. Bundesweit gibt es im Bereich der A. B.- und V.-AG vier Vertriebsgebiete. Diese sind unterstrukturiert in Geschäftsstellen (sog. „Filialdirektionen“), an die wiederum die jeweiligen Agenturen (sog. „Generalvertretungen“) angegliedert sind. In den Geschäftsstellen stehen den Handelsvertretern Spezialisten für bestimmte Sparten zur Verfügung, die bei der Beratung der Kunden und der Vermittlung von Versicherungen beigezogen

werden können. Zuständig für die Versicherungsagentur des Beklagten ist die Filialdirektion H..

Der Bruder der Klägerin, S., trat im März 2007 an die Klägerin und ihren Ehemann heran mit der Bitte, verschiedene Angebote für einen Rentenvertrag mit einer jährlichen Einzahlungssumme von EUR 40.000,00 einzuholen. Der Ehemann der Klägerin war jahrelang als MLP-Finanzdienstleister tätig und entfaltete auch im Jahre 2008 noch hin und wieder insoweit Aktivitäten. Die Idee des Bruders der Klägerin, der Klägerin und ihres Ehemannes war dabei, dass bei einem interessanten Angebot für den Bruder die Klägerin beziehungsweise ihr Ehemann die Abschlussprovision erhält, der Agentur des Beklagten wiederum die Punkte für den Geschäftsplan gutgeschrieben werden beziehungsweise er die Folgeprovision erhält. Die Klägerin erklärte dem Beklagten diese Konstruktion und erläuterte ihm, dass sie erwarte, in erheblichem Umfang an der Provision beteiligt zu werden. Der Beklagte reagierte darauf zunächst abwartend. Der Bruder der Klägerin war zum Abschluss des Rentenvertrages bei der Agentur des Beklagten nur dann bereit, sofern sein Schwager beziehungsweise seine Schwester die Provision erhielt.

Nach verschiedenen Angeboten rechnete der bei der Filialdirektion H. beschäftigte und vom Beklagten eingeschaltete Spezialist W. die Möglichkeiten zum Abschluss eines Vertrages nochmals durch. Am 7. November 2007 traf sich der Beklagte mit W. in T., um die Einzelheiten nochmals zu besprechen.

Unter dem Datum des 16. November 2007 stellte dann der Bruder der Klägerin einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer A. Basisrente (Bl. 17 – 20 d. A.). Die Einzelheiten, wie es zur Abgabe des Antrags kam, sind zwischen den Parteien streitig. Der Antrag wurde in seiner endgültigen Form durch Herrn W. im Büro des Beklagten erstellt und dort ausgedruckt. Über die Filialdirektion H. wurde er dann bei der Produktgeberin eingeplant. Auf dem Computerausdruck des Antrags erschienen in der Kopfzeile die Vertretungsnummer des Beklagten sowie sein Name unter der Rubrik „Generalvertretung“. Allerdings sind die letzten vier Ziffern der Vertretungsnummer des Beklagten handschriftlich durchgestrichen und durch die Ziffern „1270“ ersetzt worden. Auch der Name des Beklagten wurde handschriftlich durchgestrichen und durch

den Namen „Sc.“ ersetzt. Neben der Unterschrift des Antragstellers S. enthält er zudem eine weitere Unterschrift unter dem Punkt Vertreter/ Vermittler. In erster Instanz war zwischen den Parteien noch unstrittig, dass insoweit der Spezialist W. unterschrieben hat. In zweiter Instanz ist es nunmehr streitig, ob der Spezialist W. oder der Handelsvertreter Sc. als Vermittler unterschrieb.

Der Vertrag wurde anschließend über die Agentur des Sc. abgewickelt, der die Provision für diesen Vertrag erhielt und diese zu 100 % an den Ehemann der Klägerin weiterleitete. Die Punkte für den Geschäftsplan wurden der Agentur Sc. zugeschrieben.

Der Beklagte wandte sich daraufhin an die Revisionsabteilung der A., um zu klären, ob die Punkte beziehungsweise Provision der Agentur Sc. zustehen oder ob ihm beides zustehe. Die Revisionsabteilung prüfte den Vorgang und forderte insoweit auch den Bruder der Klägerin zu einer Stellungnahme auf. In dessen Schreiben vom 30. Januar 2008 (Bl. 29 d. A.) teilte er der A. L.-AG in H. zu Händen von Herrn J. Folgendes mit:

„Vor der Unterzeichnung dieses Vertrages habe ich Herrn W. (A. AG) die eindeutige Erklärung abgegeben, dass dieser Vertrag in keinem Fall über die Agentur K., B., eingereicht wird, dies hat er mir auch verbindlich zugesichert.

Diese Klausel war zwingend und damit Grundvoraussetzung für das Zustandekommen dieser Rentenversicherung.“

Die Revisionsabteilung gelangte sodann nach Prüfung des Vorganges zu der Entscheidung, die Angelegenheit sei ordnungsgemäß abgewickelt worden. Dies teilte die Filialdirektion H. der A. B.- und V.-AG den Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 21. April 2008 mit. In diesem Schreiben heißt es:

„In der obigen Angelegenheit wurde mir von Herrn J. bestätigt, dass es ausdrücklicher Wunsch von Herrn S. war, den A. Basisrentenvertrag nicht in die Generalvertretung von Herrn K. zu überführen. Dieser schriftliche Kundenwunsch liegt unserer Revision vor. Nachdem unser Generalvertreter über das Nichtzustandekommen dieses Vertrages Kenntnis erlangt hat, wurde durch uns die Revisions- und Rechtsabteilung noch einmal bemüht.

Herrn K. ist mit mehreren Schreiben durch die Revisionsabteilung bestätigt worden, dass kein Provisionsanspruch zu diesem Vertrag besteht. Nachdem sich unser Generalvertreter, Herr K., an seine Interessenvertretung gewandt hat, haben wir auch diesen davon in Kenntnis gesetzt, dass an der Vorgehensweise von Frau Z. nichts zu beanstanden ist. Ausschlaggebend für das Zustandekommen eines Vertrages ist der ausgesprochene und hier schriftlich bestätigte Kundenwunsch von Herrn S..“

Nachdem der Bruder der Klägerin mit Schreiben vom 30. Januar 2008 seine Erklärung gegenüber der A. abgegeben hatte, trat er im Februar 2008 an die Klägerin heran mit dem Wunsch, sie möge seine Daten aus dem Computer der Agentur des Beklagten löschen. Dem kam die Klägerin Anfang Februar 2008 nach und löschte sämtliche mit dem Vorgang S. im Zusammenhang stehenden Daten, Berechnungen und Anträge aus dem Computer des Beklagten.

Am 25. Februar 2008 erlangte der Beklagte davon Kenntnis. Er kündigte deshalb das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 28. Februar 2008 außerordentlich fristlos und hilfsweise ordentlich fristgemäß zum 30. April 2008. Den Lohn für den Monat Februar rechnete er zwar ab, zahlte den Nettobetrag in der abgerechneten Höhe von 613,87 EUR an die Klägerin jedoch nicht aus.

Die Klägerin hält die fristlose Kündigung für unwirksam und begehrt die Zahlung des abgerechneten Nettolohns für den Monat Februar 2008 und die Zahlung ihrer Bruttovergütung für die Monate März und April 2008 in Höhe von jeweils 1.100,00 EUR brutto zuzüglich der monatlichen Leistung in Höhe von 180,00 EUR zur betrieblichen Altersversorgung. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass das Arbeitsverhältnis mangels Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes jedenfalls am 30. April 2008 geendet hat.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie sei zur Löschung der Dokumente sowohl berechtigt als auch verpflichtet gewesen. Dies folge daraus, dass ihr Bruder im Verhältnis zu dem Beklagten lediglich Interessent und nicht Kunde gewesen sei. Während Kundendaten nicht gelöscht werden dürften, sei sie aufgrund der §§ 6, 28 und 35 BDSG nach der Aufforderung ihres Bruders zur Löschung der Dokumente als bloße Interessentendaten verpflichtet gewesen. Zu den Vorgängen bei der Abgabe

des Antrages hat sie behauptet, ihr Bruder habe, nachdem der Beklagte ihre – der Klägerin – Beteiligung an der Provision abgelehnt habe, nicht mehr über dessen Agentur den Vertrag abschließen wollen. Dies habe er auch gegenüber Dirk W. vor Unterzeichnung des Antrags so geäußert. Anschließend hätten W. und ihr Bruder den Vertrag unter dem 16. November 2007 über die Geschäftsstelle H. abgewickelt, und zwar so, wie es aus dem Antrag hervorgehe.

Das Arbeitsgericht Lübeck hat am 2. September 2009 auf Antrag der Klägerin ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen und dabei antragsgemäß festgestellt, dass die Kündigung des Beklagten gegenüber der Klägerin vom 28. Februar 2008 unwirksam ist. Der Beklagte hat gegen das ihm am 8. September 2009 zugestellte Versäumnisurteil mit Schriftsatz vom 15. September 2009 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin hat beantragt,

1. das Versäumnisurteil vom 2. September 2009 aufrechtzuerhalten, soweit die fristlose Kündigung für unwirksam erachtet wurde,
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.841,61 EUR netto zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz auf je 613,87 EUR netto seit dem 15.02., 15.03. und 15. 04.2008.

Der Beklagte hat beantragt,

1. das Versäumnisurteil vom 2. September 2009 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
2. die Klage auch hinsichtlich der Klagerweiterung abzuweisen.

Der Beklagte hat gemeint, die Löschung der Daten berechtige zur außerordentlichen Kündigung. Der Bruder der Klägerin sei sein Kunde gewesen. Dessen vertragliche Beziehungen zu ihm würden mit den von der Klägerin gelöschten Daten dokumentiert. Dies folge bereits daraus, dass der später abgegebene Vertrag dieselbe von der A. L.-AG vergebene Kennziffer ausweise wie der Antrag. Der später abgeschlossene Vertrag sei also auf Basis des vorliegenden Antrags geschlossen worden. Da der Bruder der Klägerin auf Seite 3 des Antrags die Einwilligung zur Datenverarbeitung

erklärt habe, sei die Löschung auch nicht gerechtfertigt gewesen. Das Verhalten der Klägerin stelle bereits wegen dieser Umstände eine Straftat in der Form eines Urkundsdelikts dar. Darüber hinaus habe die Klägerin daran mitgewirkt, den ihm zustehenden Provisionsanspruch zu vereiteln.

Hinsichtlich der Details der Umstände bei der Antragstellung hat er behauptet, der Antrag vom 16. November 2007 sei über seine Agentur eingereicht worden. Auf Vertreter-/ Vermittlerseite habe W. von der Filialdirektion H. unterschrieben. Erst als er der Klägerin erklärt habe, dass sie nicht an der Provision beteiligt werden könne, habe deren Bruder verlangt, dass der Vertrag über eine andere Agentur abgewickelt werde. Gemeinsam mit W. hätten dann die Klägerin und ihr Bruder nach Möglichkeiten gesucht, den Vertrag nachträglich einer anderen Agentur zuzuschlüsseln. Dazu sei sein Name nachträglich, nach Unterzeichnung des Antrags, von dem Leiter der Filialdirektion H., Herrn J., handschriftlich aus dem Briefkopf des Antrags gestrichen und durch den Namen von Sc. ersetzt worden. Sc. sei mit dem Verhalten einverstanden gewesen, um so die Punkte für den Geschäftsplan zu erhalten.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 10. März 2010 das Versäumnisurteil vom 2. September 2009 mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien mit Ablauf des 30. April 2008 endete. Weiterhin hat es den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 1.841,61 EUR netto zu zahlen nebst Zinsen in der beantragten Höhe. Das Arbeitsgericht ist dabei davon ausgegangen, dass der Versicherungsantrag vom 16. November 2007 von Herrn S., dem Antragsteller, und einem Mitarbeiter der A.-Agentur H., Herrn Sc., unterschrieben worden sei. Die fristlose Kündigung sei unwirksam, da ein wichtiger Grund nicht vorliege. Die Klägerin habe bei der Löschung der Daten nicht unbefugt gehandelt, sondern im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten und der geltenden Datenschutzbestimmungen. Bei Herrn S. habe es sich lediglich um einen Interessenten und nicht um einen Kunden der Agentur des Beklagten gehandelt. Der Beklagte sei nicht Vermittler des Vertrages. Dies ergebe sich auch daraus, dass der Antrag von Herrn S. und Herrn Sc. unterzeichnet worden sei. Der Antrag sei auch nicht von der Agentur des Beklagten an die A. übermittelt worden, sondern von der Agentur H.. Allein der Ausdruck des Dokuments in der Agentur des Beklagten führe nicht dazu, dass es sich um einen Antrag aus der Agen-

tur des Beklagten handele. Entscheidend sei, wer den Antrag unterzeichnet habe und damit als Vertragspartner gelte. Aufgrund der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung stehe der Klägerin auch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der vereinbarte Lohn zu.

Gegen das ihm am 17. März 2010 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck hat der Beklagte am 15. April 2010 mit Faxschriftsatz und am 16. April 2010 im Original Berufung eingelegt und diese – nach gewährter Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 17. Juni 2010 – am 15. Juni 2010 per Telefax und im Original am 17. Juni 2010 begründet.

Der Beklagte rügt, das Arbeitsgericht sei von einem unzutreffenden und unvollständigen Sachverhalt ausgegangen. Da es die Strukturen der Vertragsverhältnisse bei Abschluss des Versicherungsvertrages unter Beteiligung einer vermittelnden Agentur verkannt habe, sei es zu falschen tatsächlichen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Streitgegenstandes gelangt.

Anders als im Urteil festgestellt, habe der Angestellte der Filialdirektion H. – W. – den Vertrag unterschrieben und nicht Sc.. Sc. sei kein Mitarbeiter der Filialdirektion H., sondern Inhaber einer eigenständigen Handelsvertreteragentur. W. habe als Stellvertreter in seinem – des Beklagten – Namen gehandelt. Ein Mitarbeiter der Filialdirektion werde niemals selbst als Vermittler tätig. W. habe den Antrag vom 16. November 2007 in seinem – des Beklagten – Büro auf seinem – des Beklagten – Computer erstellt. Das Urteil gehe daher in tatsächlicher Hinsicht von falschen Umständen aus, wenn es annehme, Sc. habe als „Mitarbeiter der A.-Agentur H.“ den Vertrag unterzeichnet. Die Filialdirektion H. sei im Übrigen keine Agentur, sondern nehme unterstützende Funktionen für die Handelsvertreteragenturen wahr.

Der Beklagte behauptet weiterhin, der Antrag sei dem Kunden S. übersandt und von diesem im Original unterzeichnet an sein – des Beklagten – Geschäftslokal zurückgesandt worden. Der Mitarbeiter W. habe den Antrag in der Rubrik Vertreter/ Vermittler stellvertretend für ihn – Beklagten – unterzeichnet und über die Geschäftsstelle H. eingereicht. Erst anschließend, als der Antrag sich bereits unterschrieben bei der



Filialdirektion H. befunden habe, sei Sc. von dem damaligen Leiter der Filialdirektion H., Herrn J., kontaktiert worden, ob er den bereits vorliegenden Antrag als auf ihn umgeschrieben akzeptieren werde. Sc. habe dies akzeptiert, selbst aber überhaupt keinen Beitrag erbracht zur Vermittlung dieses Vertrages.

Da aufgrund dieser Umstände bereits ein Vertrag zwischen ihm und dem Bruder der Klägerin zustande gekommen sei, sei dieser als sein Kunde zu verstehen. Gleichzeitig sei mit Abschluss des Versicherungsantrages zwischen dem Bruder der Klägerin und der Produktgeberin sein Provisionsanspruch begründet worden. Zu dessen Dokumentation seien die Unterlagen notwendig gewesen. Deren ungerechtfertigte Vernichtung stelle einen wichtigen Grund zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses dar.

Im Übrigen komme es erstrangig aber auch gar nicht auf die Frage an, ob durch die vorgelegten Urkunden bereits ein Vertragsschluss bewiesen sei oder nicht. Entscheidend sei allein, dass es sich bei den vernichteten Unterlagen um solche handele, mit deren Hilfe er gegenüber der A.-Versicherung in die Lage versetzt worden wäre, einen Provisionsanspruch zu begründen. Es komme allein auf die Frage an, ob diese Urkunden eine rechtliche Prüfung des Provisionsanspruches ermöglichen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 10. März 2010 – 5 Ca 780/08 – abzuändern und

1. das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 2. September 2009 – 5 Ca 780/08 – aufzuheben und den Feststellungsantrag bezüglich der Unwirksamkeit der Kündigung vom 28. Februar 2008 abzuweisen,
2. auch die Zahlungsanträge abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass Ziffer 2 des Urteils des Arbeitsgerichts vom 10. März 2010 mit der Maßgabe abgeändert wird, den Beklagten zu verurteilen, an sie für März 2008 und April 2008 jeweils 1.100,00 EUR brutto und jeweils 180,00 EUR betriebliche Altersvorsorge zu zahlen.

Die Klägerin verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Der Beklagte habe den Vertrag nicht unterschrieben. Sofern er vortrage, die weitere Unterschrift stamme von Herrn W., werde dies vorsorglich bestritten. Der Antrag sei auch nicht nach Unterzeichnung durch ihren Bruder an das Geschäftslokal des Beklagten zurückgesandt worden. Ihrem Bruder habe es auch nach Zusendung des Antrags an seine Adresse freigestanden, ob er das Geschäft mit der in Aussicht genommenen Agentur mache oder nicht. Das Arbeitsgericht sei sehr wohl von einem vollständigen und fehler Sachverhalt ausgegangen. Es habe sich ausdrücklich mit dem Vorwurf des kollusiven Zusammenwirkens auseinandergesetzt und diesen Vortrag gewürdigt. Der Vortrag des Beklagten sei insoweit weitestgehend unsubstantiiert geblieben. Sie vermute, die handschriftlichen Änderungen an dem Antrag seien von der Revisionsabteilung der Versicherung vorgenommen worden. Auch sie habe sich im Übrigen zur Löschung der Daten berechtigt und auch verpflichtet gesehen, weil dies der ausdrückliche Wunsch ihres Bruders gewesen und zudem aus ihrer Sicht das Geschäft zwischen ihrem Bruder und der A. bereits abgeschlossen gewesen sei. Die Provision sei bereits gezahlt gewesen. Aus ihrer Sicht sei der Abschluss nicht über die Agentur des Beklagten erfolgt. Dies sei auch die Äußerung der A. gewesen. Sie sei deshalb davon ausgegangen, zur Löschung der Daten berechtigt gewesen zu sein, weil es sich bei ihrem Bruder nicht mehr um einen Kunden des Beklagten gehandelt habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird Bezug genommen auf den Inhalt der dort gewechselten Schriftsätze.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Sie ist statthaft und frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie auch ganz überwiegend Erfolg. Die Klägerin hat lediglich Anspruch auf Zahlung des für Februar 2008 abgerechneten Gehaltes in Höhe von 613,87 EUR. Im Übrigen ist das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern. Denn das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis endete aufgrund der vom Beklagten ausgesprochenen Kündigung vom 28. Februar 2008 fristlos. Sowohl der diesbezügliche Feststellungsantrag als auch die Zahlungs-

anträge für März und April 2008 sind deshalb unbegründet und die Klage folglich insoweit abzuweisen.

**1.** Die Begründung des Arbeitsgerichts ist bereits deshalb nicht haltbar, weil es von einem Sachverhalt ausgeht, den in erster Instanz die Parteien nicht vorgetragen haben. Das Arbeitsgericht nimmt an und stützt darauf maßgeblich die rechtlichen Erwägungen, Sc. habe den Vertrag als Vermittler unterzeichnet. Der Beklagte hat erstinstanzlich – von der Klägerin nicht bestritten – behauptet, den Vertrag habe W. unterzeichnet. Keine der Parteien hat erstinstanzlich vorgetragen, Sc. habe unterschrieben. Auch ist Sc. – anders als vom Arbeitsgericht angenommen – kein Mitarbeiter der „A. Agentur H.“. Sc. ist Inhaber einer eigenen Agentur. H. ist die Filialdirektion (Geschäftsstelle).

**2.** Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis endete aufgrund der Kündigung des Beklagten vom 28. Februar 2008 fristlos. Denn die Klägerin hat sich durch das von ihr vorgenommene Löschen sämtlicher zum Vorgang S. sich auf dem PC des Beklagten befindenden Daten ohne legitimierenden Grund über die Interessen des Beklagten hinweggesetzt, und zwar in einer derart erheblichen Weise, dass es dem Beklagten nicht zugemutet werden konnte, das Arbeitsverhältnis noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortzuführen.

**a.** Gemäß § 626 Abs. 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Zu beachten ist dabei, dass es keinen absoluten Kündigungsgrund gibt. Vielmehr konkretisiert die Rechtsprechung den wichtigen Grund durch eine abgestufte Prüfung in zwei systematisch selbständigen Abschnitten, wobei zunächst zu prüfen ist, ob ein bestimmter Sachverhalt ohne die besonderen Umstände des Einzelfalles an sich geeignet ist, einen wichtigen Grund zu geben. Sodann wird untersucht, ob bei Berücksichtigung dieser Umstände und der Interessenabwägung die konkrete Kündigung gerechtfertigt ist. Dabei entscheidet ein objektiver Maßstab,

sodass die Kenntnis des Kündigenden von den tatsächlich vorhandenen Tatsachen grundsätzlich unerheblich ist.

**b.** Unter Berücksichtigung dieses Prüfungsmaßstabes ist das Löschen sämtlicher zum Vorgang S. gehörender Daten auf dem PC des Beklagten durch die Klägerin an sich ein Sachverhalt, der einen wichtigen Grund zur Kündigung abgeben kann. Darüber hinaus ergeben auch eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und die Interessenabwägung, dass die fristlose Kündigung gerechtfertigt ist.

**aa.** Das Löschen der zum Vorgang S. gehörenden Daten ist an sich geeignet, einen Grund zur fristlosen Kündigung abzugeben.

Die Klägerin war beim Beklagten als Büroleiterin in dessen Agentur tätig. Sie hatte unter anderem auch Versicherungsangebote zu erstellen, Kundenreklamationen und Schadensabwicklungen zu bearbeiten, Versicherungsverträge zu verlängern und umzustellen und Verträge innerhalb des A.internen EDV-Systems zu bearbeiten und weiterzuleiten. Auch wenn sie diese Tätigkeiten sehr selbstständig ausgeführt haben mag, so war sie dennoch weisungsabhängige Arbeitnehmerin des Beklagten. Vertraut ein Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin anspruchsvolle Tätigkeiten an und lässt er sie auch selbstständig arbeiten, so hat die Arbeitnehmerin dennoch und gerade stets die Interessen ihres Arbeitgebers zu wahren. Als besondere Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis obliegen der Arbeitnehmerin insoweit Handlungs- und Schutzpflichten, wenn es darum geht, die Interessen ihres Arbeitgebers zu wahren. Die Arbeitnehmerin hat in Verrichtung ihrer vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung alles zu unterlassen, was ihrem Arbeitgeber Schaden oder einen sonstigen Nachteil zufügen könnte. Konkret bedeutet das bezüglich des Umganges mit Betriebs- und Arbeitsmitteln, dass insoweit der Arbeitnehmerin eine Obhut- und Rücksichtnahmepflicht obliegt. Die Arbeitnehmerin ist zum sorgfältigen Umgang mit den ihr vom Arbeitgeber zur Erbringung der Arbeitsleistung überlassenen Betriebsmitteln verpflichtet (§ 241 Abs. 2 BGB). Diese Obhutspflicht wird verletzt, wenn die Arbeitnehmerin die Betriebsmittel schuldhaft beschädigt, was dann der Fall ist, wenn beispielsweise unerlaubt Software auf Anlagen der IT-Technik gelöscht wird. Je nach Gewicht dieser Pflichtverletzung kann dies ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung sein.

Die Klägerin hat daher durch das Löschen sämtlicher zum Vorgang S. gehörenden Daten auf dem PC des Beklagten an sich einen Sachverhalt begründet, der geeignet ist, für eine fristlose Kündigung herangezogen zu werden.

**bb.** Die Klägerin durfte die Daten auch nicht löschen. Dabei kommt es entscheidend nicht darauf an – worauf das Arbeitsgericht noch abgestellt hat –, ob es sich bei Herrn S. im Februar 2008 um einen Kunden oder um einen Interessenten handelte. Zwar mag es sein, dass nur die Kundendaten dauerhaft gespeichert werden dürfen und jene von Interessenten zu löschen sind, sofern eindeutig ist, dass dieser Interessent den Kundenstatus nicht erreicht hat. Entscheidend ist aber, dass die Frage, ob jemand Interessent oder Kunde ist, keinesfalls immer eindeutig zu klären ist. Gerade der hier zu beurteilende Sachverhalt macht dies deutlich, denn die Frage, ob jemand Kunde eines Handelsvertreters ist und dieser folglich einen Provisionsanspruch haben könnte, kann im Einzelfall sehr schwierig und streitig sein. Berühmt sich ein Handelsvertreter – wie hier der Beklagte –, der zwar selbst als Vermittler den Antrag auf Abschluss der Rente nicht abgeschlossen hat, dennoch eines Anspruches auf die Abschlussprovision, so hat er einen Anspruch darauf, dass sich die Kundendaten so lange in seinem Machtbereich befinden, bis endgültig geklärt ist, ob der Provisionsanspruch begründet ist. Solange diese Frage noch offen ist, dürfen Kundendaten von einer angestellten Mitarbeiterin nicht gelöscht werden. Denn damit wird dem Arbeitgeber der Nachweis seines Provisionsanspruches zumindest erheblich erschwert. Werden die Daten gelöscht, so ist derjenige, der die Provision für seine Agentur begehrt, darauf angewiesen, zumindest von anderer Seite – hier: der A. – die Unterlagen zu erhalten. Dies birgt immer das Risiko, dass die Herausgabe der Daten verweigert wird oder die Daten möglicherweise nicht vollständig sind. Aus diesem Grund ist es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass der Handelsvertreter, sofern aus seiner Sicht der Vorgang noch nicht abgeschlossen ist, einen Anspruch darauf hat, dass die den Vorgang betreffenden Daten in seinem PC verbleiben.

**cc.** Etwas anderes könnte hier nur dann gelten, wenn der Sachverhalt so eindeutig wäre, dass unter keinem Gesichtspunkt die Begründung eines Provisionsanspruches des Beklagten betreff den Vorgang S. denkbar wäre. Bei dieser Frage hatte das Be-

rufungsgericht nicht zu prüfen, ob der Beklagte tatsächlich aus dem Vorgang S. gegenüber der A. einen Provisionsanspruch hatte. Es war nur zu prüfen, ob es vollkommen abwegig war, dass er sich eines solchen Anspruches berühmte. Zu berücksichtigen war dabei sicherlich, dass der Beklagte selbst als Vermittler den Antrag vom 16. November 2007 nicht unterzeichnete. Wesentlich ist weiterhin auch – was gegen einen Provisionsanspruch sprechen könnte – der Umstand, dass der Bruder der Klägerin nur über die Agentur des Beklagten abschließen wollte, sofern die Provision dem Ehemann der Klägerin zufließt. Mit anderen Worten: Der Beklagte hätte vermutlich nie die Chance gehabt, den Vertrag zu vermitteln, sofern aus der Sicht des Herrn S. die Zahlung der Provision nicht zufriedenstellend geregelt worden wäre. Ungeachtet dieser – sicherlich gewichtigen – Umstände, die gegen einen Provisionsanspruch des Beklagten sprechen könnten, verbleiben dennoch einige Umstände, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, den Provisionsanspruch nicht von vornherein als abwegig zu betrachten. Zu berücksichtigen ist dabei zunächst, dass – wenn auch Einzelheiten der Vertragsgespräche zwischen den Parteien streitig sind und für das Gericht nicht weiter aufklärbar waren – dennoch der Beklagte in den Vorgang S. einbezogen war. Er war der erste Ansprechpartner. Er hat – was von der Klägerin nicht bestritten wurde – den Kontakt zu Herrn W. gesucht, der dann wiederum das endgültige Angebot erarbeitete. Ob dies in Vollmacht des Beklagten und damit mit Wirkung für den Beklagten erfolgte, mag zwischen den Parteien streitig sein. Es ist aber zu beachten, dass ausweislich des Antrags vom 16. November 2009 dieser in der Agentur des Beklagten erstellt wurde. Erst nachträglich – vermutlich, um die vom Bruder der Klägerin gewünschte Regelung bezüglich der Provision zu erzielen – wurde der Vertrag handschriftlich auf die Agentur Sc. umgeschrieben, von der überhaupt nicht erkennbar ist, inwieweit diese einen maßgeblichen Anteil zum Abschluss des Vertrages geleistet hat. Zumindest diese äußeren Umstände durften berechtigt für den Beklagten Anlass sein, nicht von vornherein die Durchsetzung und Verfolgung seines vermeintlichen Provisionsanspruches aufzugeben. Zumindest aus seiner Sicht durfte ein Anlass dafür bestehen, den Versuch zu unternehmen, dennoch seinen vermeintlichen Provisionsanspruch gegenüber der A. durchzusetzen. Dazu wiederum bedurfte er aber der Unterlagen und Daten, die sich bezogen auf den Vorgang S. noch in seiner EDV befanden. Nur mittels dieser Daten und der verschiedenen Entwürfe wäre er in der Lage gewesen, seinen Beitrag zum Abschluss

der A. Basisrente für Herrn S. zu belegen. Indem die Klägerin diese Unterlagen vernichtete, erschwerte sie diese Position ihres Arbeitgebers, dessen Interessen sie bei Erledigung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten zu wahren hatte, in erheblicher Weise.

**dd.** Die Klägerin war auch nicht deshalb zur Löschung der Daten berechtigt, weil dies einerseits der Wunsch ihres Bruders war und weiterhin – wie sie in der Berufungsverhandlung nochmals vortrug – aus ihrer Sicht unter Berücksichtigung der Haltung der Filialdirektion H. der Vorgang eigentlich abgeschlossen war.

Allein der Umstand, dass ihr Bruder die Löschung der Daten verlangte, berechtigte die Klägerin nicht, gegenüber ihrem Arbeitgeber, dem sie weisungsabhängig war, die Daten zu löschen. Zwar soll nicht in Abrede gestellt werden, dass ihr Bruder einen Anspruch darauf hat, dass seine Daten bei dem Beklagten gelöscht werden, sobald der Vorgang endgültig abgeschlossen ist. Für den Bruder der Klägerin mag sich dies aus seiner Sicht auch so dargestellt haben. Entscheidend ist aber, dass aus der Sicht des Beklagten der Vorgang noch nicht abgeschlossen war. Denn er berühmte sich auch im Februar noch des Provisionsanspruches. Vor diesem Hintergrund hätte die Klägerin nicht dem Wunsch ihres Bruders folgen dürfen, sondern sie hätte die Interessen des Beklagten – ihres Arbeitgebers – wahren müssen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass – was wohl unstreitig ist – auch die Filialdirektion H. im Februar 2008 – was auch zur Kenntnis der Klägerin gelangt sein mag – davon ausging, der Vorgang sei abgeschlossen. In der Tat war zwischenzeitlich bereits die Provision an den Ehemann der Klägerin gezahlt worden, sodass auch aus der Sicht der Klägerin, der dieser Umstand wohl nicht entgangen sein dürfte, klar war, dass die A. der Meinung war, nicht dem Beklagten, sondern ihrem – der Klägerin – Ehemann stehe die Provision zu. Aber auch dieser Umstand berechtigte die Klägerin nicht zur Löschung der Daten. Denn ihr war im Februar 2008 bekannt, dass der Beklagte keineswegs bereit war, die provisionsrechtliche Abwicklung des Vorganges zu akzeptieren. Dies folgt bereits daraus, dass ihr Bruder seine Stellungnahme vom 30. Januar 2008 (Bl. 29 d. A.) zum Anlass nahm, die Klägerin zu bitten, seine Daten zu löschen. Daraus konnte die Klägerin ableiten, dass ihr Arbeitgeber – der Beklagte – die Zahlung der Provision an den Ehemann der Klägerin nicht

akzeptieren wollte. Denn andernfalls hätte er nicht die Revision eingeschaltet, die vom Bruder der Klägerin die obige Stellungnahme begehrte. Im Übrigen hat die Klägerin selbst in der Berufungsverhandlung darauf hingewiesen, der Beklagte sei über die Abwicklung sehr empört gewesen. Der Klägerin war also vor Löschen der Daten bekannt, dass der Beklagte die Abwicklung des Vorganges so nicht akzeptieren wollte. Sie hätte sich deshalb nicht darauf zurückziehen dürfen, es sei der Wunsch ihres Bruders gewesen und aus der Sicht der A. sei der Vorgang abgeschlossen gewesen, weshalb sie berechtigt gewesen sei, die Daten zu löschen. Im Gegenteil: Nicht der Wunsch des Bruders und die Haltung der A. durften Leitlinie für das Handeln der Klägerin in Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten sein, sondern die ihr bekannte Haltung ihres Arbeitgebers, dessen Interessen sie wahrzunehmen hatte. Da sie wusste, dass dieser keineswegs einverstanden war mit der provisionsrechtlichen Abwicklung, hätte sie die Daten nicht eigenmächtig löschen dürfen. Unabhängig davon, wie die Kommunikation zwischen ihr und dem Beklagten im Januar und Februar lief, wäre sie mindestens verpflichtet gewesen, angesichts der ihr bekannten Haltung des Beklagten diesen zunächst zu fragen, ob er damit einverstanden sei, dass die Daten gelöscht werden. Die Klägerin kann sich insoweit nicht darauf zurückziehen, der Beklagte sei für sie kaum erreichbar gewesen. Zwar mag der Kontakt wegen der gesundheitlichen Situation des Beklagten schwierig beziehungsweise selten gewesen sein. Andererseits hat die Klägerin darauf hingewiesen, sie habe mit ihm teilweise per Telefax kommuniziert. Dass im Übrigen überhaupt keine Kommunikation im Januar und Februar 2008 möglich war, hat die Klägerin selbst nicht behauptet. Es wäre also mindestens von ihr zu verlangen gewesen, per Fax beim Beklagten anzufragen, ob er die Löschung der Daten akzeptiere. Sie hätte eine solche Anfrage auch mit Frist stellen können mit dem gleichzeitigen Bemerkens, sie gehe davon aus, zur Löschung berechtigt zu sein, wenn innerhalb dieser Frist keine anderweitige Stellungnahme des Beklagten eingehe. All dies hat die Klägerin jedoch unterlassen und insoweit eigenmächtig dem Beklagten noch zustehende Daten gelöscht.

**ee.** Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, sie habe aufgrund der Haltung der A. bezüglich der Abwicklung des Vorganges darauf vertraut, dass es richtig sei, wonach sich ihr Bruder nur noch lediglich als Interessent im Datenbestand des Beklagten befinde. Soweit sie sich insoweit stützt auf das Schreiben der A. vom 21. A-



pril 2008, ist darauf hinzuweisen, dass dies erst nach Löschen der Daten ihren Prozessbevollmächtigten zugeht und deshalb für ihr Handeln im Februar 2008 unbeachtlich ist. Im Übrigen – und dies ist entscheidend – trägt die Klägerin in der Berufungserwiderung vor, es entziehe sich ihrer Kenntnis, weshalb schließlich ihr Bruder das Geschäft nicht bei dem Beklagten getätigt habe. Sie habe die Verhandlungen seit Beginn der Anbahnung und bis zur Unterschrift ihres Bruders weder begleitet noch sonst beeinflusst. Insbesondere entziehe es sich ihrer Kenntnis, welche Verhandlungen und Gespräche etwa ihr Bruder mit dem benannten Zeugen W. geführt habe. Auch wisse sie nicht, welche Gespräche ihr Bruder mit dem Beklagten und dem dann schließlich in Anspruch genommenen Agenturinhaber Sc. geführt habe. Was Auslöser des Sinneswandels ihres Bruders gewesen sei, das entziehe sich ihrer Kenntnis. Sie habe sich mit ihrem Bruder in keiner Weise abgestimmt, ihr Bruder sei entschlossen gewesen, die Vereinbarung über die Agentur des Beklagten zu treffen. Dass er es schließlich nicht getan habe, habe weder an ihr – Klägerin – noch an ihrem Bruder gelegen, sondern an dem Beklagten selbst, der die Verhandlungen ungeschickt und schließlich zögerlich ausgeführt habe, sodass sich ihr Bruder offensichtlich für eine andere Agentur entschieden habe.

Wenn die Klägerin sich also im Wesentlichen einer Unkenntnis über die einzelnen Abläufe berühmt – was so vom Berufungsgericht zu akzeptieren ist –, obgleich es kaum vorstellbar ist, dass die Klägerin keine Kenntnis über die näheren Abläufe hatte, schließlich floss am Ende der Abwicklung des Vorganges ihrer Familie eine Provision in Höhe von ca. 10.000,00 EUR zu, so belegt dies von der Klägerin in Anspruch genommene Nichtwissen aber, dass sie mit der Vernichtung der Unterlagen besonders leichtfertig handelte. Denn wenn sie auf der einen Seite überhaupt keine Kenntnis von den Abläufen gehabt haben will, dann durfte sie auf der anderen Seite in Kenntnis der Verärgerung ihres Arbeitgebers nicht ohne Weiteres die Daten löschen. Denn eine Löschung hätte auch aus der Sicht der Klägerin ohne vorherige Rücksprache mit dem Beklagten im Ansatz nur dann eine Berechtigung haben dürfen, wenn für sie, die die Daten löscht, zumindest ansatzweise die Haltung der Filialdirektion H. nachvollziehbar gewesen wäre. Wenn sie aber für sich in Anspruch nimmt, überhaupt keine Kenntnis über die näheren Abläufe gehabt zu haben, so handelte sei äußerst leichtfertig, vertraute lediglich auf Aussagen der Filialdirektion H. oder

möglicherweise auch der A.-AG, ohne dabei die Interessen des Beklagten zu wahren, von dem sie wusste, dass er die Abwicklung dieses Vorganges so nicht akzeptieren würde. Mit anderen Worten: Ohne selbst – wie sie behauptet – nähere Kenntnisse von den Abläufen gehabt zu haben, machte sie sich ohne Weiteres die Haltung der A. zu eigen unter Vernachlässigung des ihr bekannten Interesses des Beklagten. Hier wäre von ihr zu verlangen gewesen, angesichts der ihr bekannten Haltung des Beklagten als seine angestellte Arbeitnehmerin dessen Interessen zu wahren mit der Folge, auf gar keinen Fall die Unterlagen zu vernichten, auf die er – Beklagter – sich stützen wollte zur Durchsetzung seines vermeintlichen Provisionsanspruches.

**ff.** Durch dieses Vorgehen hat die Klägerin zum Ausdruck gebracht, dass sie bei Erledigung arbeitsvertraglicher Pflichten – hier Umgang mit den Daten ihres Bruders – ohne Rücksicht auf die Interessen des Beklagten vorgeht. Sie hat als Leitlinie für die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten nicht in dem konkreten Fall das Interesse ihres Arbeitgebers berücksichtigt, sondern sie hat, obwohl sie – wie sie behauptet – keine näheren Kenntnisse über den Ablauf des Vorganges hatte, sich auf die Seite der Filialdirektion H. beziehungsweise der A. gestellt und sich deren Haltung zu einem vermeintlichen Provisionsanspruch des Beklagten zu eigen gemacht. Mit einer solchen Haltung hat sie sich partiell aus ihrer Rolle als weisungsabhängige Arbeitnehmerin des Beklagten entfernt, und die Interessen anderer – ihres Bruders – und der Filialdirektion H. beziehungsweise der A.-AG – über die Interessen ihres Arbeitgebers gestellt.

**gg.** Durch diese Missachtung des ihr konkret bekannten Interesses des Beklagten, seinen vermeintlichen Provisionsanspruch durchsetzen zu können, hat die Klägerin in ganz erheblicher Weise ihre arbeitsvertragliche Pflicht verletzt. Sie hat auf die Interessen ihres Arbeitgebers in diesem konkreten Fall keine Rücksicht genommen. Dies ist auch deshalb von besonderer Schwere, weil ihr die Haltung ihres Arbeitgebers zur Abwicklung dieses Provisionsvorganges bekannt war. Sie handelte eigenmächtig, ohne in Kenntnis des Interesses des Beklagten zunächst dessen Zustimmung zum Löschen der Daten einzuholen. Handelt aber eine Arbeitnehmerin – wie die Klägerin – in einer derartigen Weise trotz Kenntnis der Verärgerung und der Hal-

tung ihres Arbeitgebers zur Abwicklung des Provisionsanspruches, so hat sie dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie bereit ist, bei Erbringung ihrer Arbeitsleistung eine Haltung anzunehmen, die objektiv und ihr auch subjektiv erkennbar den Interessen ihres Arbeitgebers widerspricht.

Mit der Löschung der Daten in Kenntnis der Haltung des Beklagten hat sie jegliches Vertrauen des Beklagten darin zerstört, dass sie immer in Verrichtung der arbeitsvertraglichen Leistungen Rücksicht auf seine Interessen nimmt. Es ist dem Beklagten nicht zuzumuten, das Arbeitsverhältnis noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortzusetzen, weil er angesichts dieses Vorfalles nicht mehr darauf vertrauen kann, dass die Beklagte jederzeit in seinem Interesse handelt.

**hh.** Das Löschen der Daten ist auch eine derart schwergewichtige Pflichtverletzung, dass es nicht lediglich mit einer Abmahnung zu sanktionieren war. Es ist eine Selbstverständlichkeit – und darauf muss eine Arbeitnehmerin nicht ausdrücklich hingewiesen werden –, dass sie nicht Unterlagen vernichten darf, von denen sie weiß, dass ihr Arbeitgeber – ob im Ergebnis zu Recht oder zu Unrecht – diese zur Durchsetzung eines vermeintlichen Provisionsanspruches benötigt. Gerade von einer erfahrenen Büroleiterin wie der Klägerin ist zu erwarten, dass sie diese Selbstverständlichkeit beachtet und im Interesse ihres Arbeitgebers handelt.

**ii.** Unerheblich ist im Übrigen auch der Hinweis der Klägerin, es könne ihr gar nicht darum gegangen sein, einen Vorgang zu verschleiern. Sicherlich gab es insoweit nichts mehr zu verschleiern, als der Vorgang bereits abgewickelt und die Art und Weise der Abwicklung dem Beklagten auch bekannt war. Der Vorwurf gegenüber der Klägerin ist aber nicht jener, dass sie aus dem Vorgang etwas verschleiert hat durch das Löschen der Daten, sondern dass sie durch das Löschen der Daten es dem Beklagten erheblich erschwerte, seinen vermeintlichen Provisionsanspruch durchzusetzen. Mit anderen Worten: Es wird der Klägerin nicht vorgeworfen, sie habe durch das Löschen der Daten verschleiern wollen, dass die Provision an ihre Familie geflossen ist. Dies war allen bekannt. Entscheidend ist vielmehr der Vorwurf, durch das Löschen der Daten die Durchsetzung eines vermeintlichen Anspruches des Beklagten auf Zahlung der Provision erheblich beeinträchtigt und erschwert zu haben.

Im Übrigen soll nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass von der Klägerin eine besondere Zurückhaltung bezogen auf ihre Aktivitäten hinsichtlich des Vorganges S. im Februar 2008 zu erwarten gewesen wäre. Denn einerseits wusste sie um die Haltung des Beklagten bezüglich der Abwicklung der Provisionszahlung, zum anderen war sie selbst mittelbar Nutznießerin der konkreten Abwicklung des Vorganges durch die A.. Ihrem Ehemann floss die Provision zu, derer sich ihr Arbeitgeber gerade berüht. Angesichts dieser Situation – die zumindest ein gewisses Eigeninteresse der Klägerin daran nicht ausschließt, dass der Beklagte die Provision nicht erhält – hätte sie sich aus diesem Vorgang als angestellte Arbeitnehmerin des Beklagten vollständig heraushalten müssen und hätte deshalb nicht ohne vorherige Zustimmung des Beklagten die Daten vernichten dürfen.

**jj.** Nach alledem erweist sich das Löschen der Daten durch die Klägerin nicht nur als ein an sich geeigneter Grund zur fristlosen Kündigung, sondern die fristlose Kündigung ist auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Umstände des Einzelfalles und einer umfassenden Interessenabwägung gerechtfertigt. Auch die Betriebszugehörigkeit der Klägerin seit dem Jahre 2003 und ihre sonstigen persönlichen Daten stehen angesichts der Schwere der Pflichtverletzung der Wirksamkeit der fristlosen Kündigung nicht entgegen.

**3.** Die Klägerin hat allerdings Anspruch auf die bereits abgerechnete Nettovergütung für den Monat Februar 2008 in Höhe von EUR 613,87 nebst der erstinstanzlich darauf bezogenen und ausgeurteilten Zinsen. Dieser Anspruch wird vom Beklagten nicht bestritten. Die weitergehenden Zahlungsanträge für März und April 2008 sind unbegründet, da das Arbeitsverhältnis aufgrund der Kündigung vom 28. Februar 2008 fristlos endete.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 92 ZPO.

Anlass zur Zulassung der Revision besteht nicht. Der Rechtsstreit hat keine grundsätzliche Bedeutung. Er orientiert sich allein an den Umständen des Einzelfalles.

gez. ...

gez. ...

gez. ...